

1
1
1
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

Gewährleistung von Rechtssicherheit und Vertrauen
Denkmalschutz ausgewogener machen.

Antragssteller: Junge Union Nordfriesland

Das deutsche Baurecht gehört zu den kompliziertesten der Welt. Das macht es jedoch nicht zum Besten. Im Zuge immer weiterer Auflagen zum Planungsrecht, Emissionsschutz, Klimaschutz, oder Denkmalschutz werden Bauprojekte in den allermeisten Fällen enorm ausgebremst, wenn nicht sogar verhindert. Das Baurecht ist zu einer bürokratischen und finanziellen Bürde geworden.

Zu diesen Investitionsbremsen gehört teilweise auch der Denkmalschutz, der mehr Probleme schafft, als er wichtige Kulturgüter schützt. Von der Grundidee her ist der Denkmalschutz zweifelsohne von wichtiger Bedeutung: Er bietet unter anderem durch Fördermöglichkeiten den Eigentümern auch die Chance zum Erhalt teurer und kulturell wertvoller Bausubstanz. Der Schutz umfasst allerdings immer häufiger auch Bauwerke, deren kultureller Mehrwert sich den Bürgern häufig nicht einmal bei großzügiger Auslegung erschließt. Im kommunalen Bereich wird so sogar die Ortsentwicklung behindert.

Die Verlagerung der Pflicht zur Anhörung bei der Unterschutzstellung von Bauwerken auf den Zeitpunkt nach der Festsetzung durch die Behörde lässt den Betroffenen im Ergebnis nur noch den Klageweg offen, weil die Behörde auf die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung beharrt und die Anhörung nicht mit der notwendigen Ausgewogenheit durchführt. Der verfassungsrechtliche Schutz des rechtlichen Gehörs ist durch die Verlagerung ins Widerspruchsverfahren unangemessen verkürzt worden.

Die Berücksichtigung von Ortsentwicklung im öffentlichen Interesse und privaten Investitionsinteressen darf nicht zu kurz kommen. Durch die Auflagen zur Denkmalpflege können Bauwerke und betroffene Grundstücke auch erheblich an Wert verlieren, da die Verfügungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Eine Unterdenkmalschutzstellung kann in zweifelhaften Fällen damit faktisch einer Enteignung des Eigentümers gleichkommen. Solche Konflikte müssen für eine Akzeptanz des Denkmalschutzes sowie

29 zum angemessenen Schutz der Rechte von Eigentümern durch Gesetzesanpassung
30 vermieden werden.

31 Nur mit einer Anpassung einzelner Kriterien wäre der Konflikt allerdings nicht
32 ausreichend entschärft. Das Denkmalschutzverfahren benötigt eine Wiedereinführung der
33 Anhörung vor der Entscheidung zur Denkmaleintragung. Die Eingriffe in die
34 Eigentumsschutzrechte der Bürger müssen, neben der kommunalen Ortsentwicklung,
35 wieder in Gänze eine angemessene Gewichtung erfahren.

36 *Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.*

37 Der Schleswig-Holstein-Tag möge daher beschließen:

38 **Die JUNGE UNION SCHLESWIG-HOLSTEIN fordert:**

- 39 • Das Instrument der Anhörung Betroffener nach § 87 LVwG muss wieder vor der
40 Entscheidung in § 8 III DSchG (Eintragung Denkmäler) Anwendung finden.
- 41 • Die ausgewogene Gewichtung des Schutzes von Eigentum und Handlungsfreiheit
42 gegenüber dem Schutz von Allgemeingut muss wieder hergestellt werden.
- 43 • Einen Ausgleich bei öffentlichen Gebäuden
44 zwischen Funktionalität der Gebäude und Erhalt der Architektur zu schaffen
- 45 • Die Kriterien zur Denkmalschutzwürdigkeit aus § 2 DSchG sind bei
46 Konkretisierung eng zu fassen.